

Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024

Vom 22. Februar 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **161.812**

Geändert: –

Aufgehoben: 161.812

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 1 und 2 der Kantonsverfassung¹⁾ und § 14 Abs. 2 und 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Das Kantonsgericht setzt sich in der Amtsperiode 2019–2024 aus neun Mitgliedern im Vollamt zusammen.

§ 2

¹ Das Strafgericht setzt sich in der Amtsperiode 2019–2024 aus vier Mitgliedern im Vollamt zusammen.

§ 3

¹ Die Zahl der Ersatzmitglieder des Kantons- und des Strafgerichts wird für die Amtsperiode 2019–2024 auf sechs festgesetzt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [161.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2013–2018 vom 26. Januar 2012¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zug, 22. Februar 2018

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 9. März 2018

¹⁾ BGS [161.812](#)